Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 72 (1921)

Heft: 3

Artikel: Verwaltungsrecht und Holzhandel

Autor: Brunnhofer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

72. Jahrgang März 1921 № 3

Verwaltungsrecht und Holzhandel

Zwei Vorlesungen, die an der Schweizer. Techn. Hochschule gehalten werden sollten.

Im Auftrage des Lokalkomitees für die Schweizerische Forstversammlung 1920 bearbeitetes Referat von A. Brunnhofer, Kreisoberförster in Aarau.[1]

Allgemeines.

Dr. Leo Weisz schreibt als Einleitung zu seiner Artikelserie „Zur Schweizerischen Forstpolitik" in Nr. 87 des „Bund" vom 27. Februar 1920: „Forstwirtschaft und Forstpolitik sind Stiefkinder der wirtschaftlichen Praxis, Stiefkinder der ökonomischen Wissenschaften. Es ist unglaublich, doch traurige Tatsache, daß sich um eine Wirtschaftsart, die mehr als den vierten Teil der Länderflächen umfaßt, in der Riesenkapitalien liegen und von deren Führung das physische Wohlergehen dieser Länder abhängt, die Öffentlichkeit, die Parteien und die Presse und die volkswirtschaftliche Literatur weniger kümmern, als um welche ganz untergeordnete Tagesfragen immer . . ."

Die Ausführungen müssen unbedingt als zutreffend anerkannt werden. Sie gelten nicht nur für das Ausland, sondern ganz besonders für die Schweiz. Wer mag die Schuld an dieser unerfreulichen Tatsache tragen? Doch gewiß nicht in erster Linie das Publikum, die Nichtfachleute, sondern — seien wir aufrichtig — vor allem wir selbst. Untersuchen wir mal, woher dies kommen mag. —

Vollgepfropft mit Wissen, verläßt der junge Forstakademiker nach minimum 7 Semestern die Hochschule, um nach weitern 1½ Jahren Lehrpraxis das eidgenössische Staatsexamen (Oberförsterexamen) zu absolvieren. Geht alles nach Wunsch, so tritt derselbe mehr oder weniger bald eine Amtsstelle an, leider meist mit viel zu großem

[1] Mehrfachen Wünschen nachkommend und um an der Jahresversammlung mehr Zeit für die Diskussion zu erhalten, erfolgt die Publikation in der Zeitschrift heute schon.

Arbeitsgebiete. Die Haupttätigkeit des Oberförsters in seinen 50 und mehr Gemeinden und 4000—13,000 ha umfassenden Kreise wird sich auf Schlaganzeichnungen, Erstellen von Projekten, Wirtschaftsplänen und auf allgemein forstpolizeiliche Funktionen beschränken müssen. Aber schon bei Ausführung dieser rein forstlichen Funktionen stößt er überall an. Verständnis für seine Pflichttreue und aufopfernde Hingebung findet er nicht allerorts. Im Gegenteil muß oft die unerfreuliche Beobachtung gemacht werden, daß ihm vom Publikum direkt entgegengearbeitet wird. Ist diese geringe Unterstützung durch die Allgemeinheit verwunderlich? — Ich glaube nicht so sehr! Das große Publikum lernt den Forstmann vielfach nur von der polizeilichen Seite kennen. Es weiß, daß dieser der böse Mann ist, der die Bürger nicht nach Belieben holzen läßt, es weiß, daß es die Nichtbewilligung eines Kahlschlages oder das Veto gegen willkürliche Vergrößerung des Bürgerknebels usw. lediglich dem Oberförster zu verdanken hat. Von der wirtschaftlichen, sichtlich nützlichen Seite lernt das Volk den Oberförster weniger kennen. Wie soll es denn auch dessen Tätigkeit hauptsächlich in bezug auf Waldbau oder Forsteinrichtung einschätzen können! — Der Oberförster ist eben ein Beamter, sogar in erster Linie ein Polizeibeamter, und diese sind nicht beliebt. — Dann sollte man aber doch besseres Verständnis beim gebildeten Publikum finden? Ja gewiß! Das würden wir auch, wenn wir Forstleute es verstünden, unsern Wald, unsere Tätigkeit und Erfolge diesen Leuten näher zu bringen. Leider aber gelingt es uns viel zu wenig, den Wald bei allgemein volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zeitfragen in seiner Bedeutung entsprechend in Erinnerung zu rufen und mitsprechen zu lassen. Hierzu sind wir entschieden zu wenig gewandt, zu bescheiden, wir treten im offenen Wirtschaftsleben zu wenig auf und stoßen infolge unserer Unbeholfenheit zu viel an. Einerseits nehmen uns die abnorm großen Arbeitskreise derart in Anspruch, daß wir uns mit wirtschaftlichen Fragen allgemeiner und forstlicher Natur überhaupt nicht abgeben können und im Amte verknöchern, andrerseits sind wir auch zu wenig vorgebildet. Es mangelt uns allerorts der unbefangene freie Weitblick, wir sind wohl recht fleißige, tüchtige Beamte, aber zu wenig Juristen und Nationalökonomen, viel zu wenig Wirtschaftspolitiker und Kaufleute. Warum stellen alle Berufsorganisationen Juristen als stän-

dige oder im Nebenamt stehende Sekretäre ein! Wären wir im Stande, den Wald kaufmännisch rationeller auszunutzen, die Resultate unbefangener allgemeiner zu verwerten und dem Publikum näher zu bringen, wären wir im Stande, nicht nur die Fach- sondern auch die Tagespresse mit allgemein volkstümlich gehaltenen Aufsätzen zu bedienen, der Wald würde die ihm gebührende Stellung in der Öffentlichkeit, in den politischen Parteien, in der Presse und in der volkswirtschaftlichen Literatur entschieden rascher einnehmen.

Bei jedem größern Unternehmen, sei es ein solches industriell-kaufmännischer, gewerblicher oder verkehrswirtschaftlicher Art, ist im dirigierenden Kollegium der Jurist, der Kaufmann und der Techniker vertreten. Wo die Leitung nur in einer einzigen Hand liegt, sehen wir höchst selten den Techniker an der Spitze, sondern meist den Kaufmann oder den Juristen. Unsere Forstkreise, denen wir als Leiter vorstehen (abgesehen von der Hochgebirgsgegend), müssen unbedingt als kaufmännische Unternehmen betrachtet werden und zwar als Großbetriebe, in denen Total-Kapitalien von 30—40 Millionen Franken und mehr investiert sind. Der Techniker ist infolge seiner Kleinlichkeit und seiner eingeschränkten Vorbildung zur Leitung meist nicht qualifiziert.

Hauptzweck und Ziel dieser forstlichen Geschäftsbetriebe sind nun in allererster Linie: Erzielung höchster Reinerträge. Diese gesteckten Ziele erreichen wir einerseits durch rein forsttechnisches und anderseits durch rein kaufmännisches Wirken. Die rein forsttechnischen Mittel (Waldbau, Forsteinrichtung usw.) gestatten uns, die größtmöglichen und qualitativ besten Holzmengen zu erzeugen, währenddem die rationell kaufmännische Verwertung diese Rohprodukte in entsprechende maximale Geldbeträge umwandelt. In ersterer Hinsicht, speziell was Waldbau anbelangt, sind wir sehr gut vorgebildet, in letzterer aber ungenügend!

Klingt es nun nicht wie Hohn, wenn wir als junge Oberförster frisch vom Staatsexamen kommend, von heute auf morgen einem volkswirtschaftlich derart wichtigen Millionenbetriebe vorstehen müssen, ohne je ein eigentliches forstkaufmännisches Kolleg gehört zu haben! Zeugt es nicht von einer unverantwortlichen Verkennung unserer Beamtung, wenn wir einen jungen Forstakademiker so ohne weiteres in die Staatsverwaltung hineinstellen, ohne ihm auch nur einige Vor-

kenntnisse in bezug auf Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre mitgegeben zu haben! Wie soll dieser junge Beamte von heute auf morgen seine Stellung als höherer Staatsfunktionär in öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher Hinsicht kennen. Wie viele Fragen juristischer und volkswirtschaftlicher Natur treten an ihn heran, die er nicht, oder doch nur dilettantenhaft und nach längerem Studium oder nach gemachten gehörigen „Lehrplätzen" erledigen kann! Daß solche verwaltungsrechtliche Verstöße nicht zum Ansehen des Forstmannes beitragen, steht außer Zweifel.

Der neu in die Praxis eintretende Oberförster ist also in zweifacher Hinsicht, in verwaltungsrechtlicher und speziell in kaufmännischer Richtung, Neuling. Infolge der meist viel zu großen schweizerischen Forstkreise aber kann sich der Oberförster mit diesen Verwaltungsdisziplinen nicht eingehend befassen, er wirft sich naturgemäß auf die ihm näher liegenden, von ihm beherrschten, rein forsttechnischen Verwaltungszweige und sieht sich genötigt, das nicht studierte und ihm deshalb auch nicht geläufige Kaufmännische zu vernachlässigen.

Das kaufmännische Ungenügen ist in der Praxis und in der Literatur seit Jahren allgemein anerkannt worden, ohne aber, daß man es für nötig fand, die Studienpläne dementsprechend zu ändern. Schon Professor Hermann Stötzer schreibt in seiner Forstbenutzung bei Behandlung der verschiedenen Verkaufsmethoden und Formalitäten unter anderm: „Wesentlich ist in allen Fällen, daß der den Verkauf leitende Beamte sich weniger als solcher fühle, sondern als gewandter Geschäftsmann auftrete . . . usw."

Otto von Bentheim äußert sich in seiner trefflichen Schrift „Das Oberförstersystem in den deutschen Staatsforstverwaltungen", S. 116:

„Zu den seither erwähnten schweren Mängeln dieses Ausbildungssystems kommt aber noch ein dritter hinzu. Er liegt in dem fast gänzlichen Fehlen jeder erkennbaren Fürsorge für die rechtzeitige Herstellung einer möglichst innigen Fühlung zwischen den künftigen Forstverwaltungsbeamten und den zahlreichen gewerblichen Kreisen, die den Veredelungsverkehr des Haupterzeugnisses unserer Forstwirtschaft, der jährlichen Nutzholzausbeute des deutschen Waldes vermitteln. Ein weitgehendes Verständnis unserer praktischen Forstwirte für die Bedeutung und für die Bedürfnisse aller einzelnen Zweige der inländischen Holzindustrie gehört zu den notwendigsten Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung der heimischen Forstwirtschaft, es erscheint in hervorragendem Maße dazu geeignet, das gewerbliche Leben in gesunden Bahnen zu erhalten und ihm manchen

neuen kräftigen Anreiz zu bieten. Fast unbegreiflich ist es deshalb, daß man bis auf den heutigen Tag versäumt hat, diesem Umstande bei der Ausbildung unserer Forstleute gebührende Rechnung zu tragen. Das Versäumnis hat sich bereits schwer genug gerächt, und es ist hohe Zeit, auf gründliche Abhilfe bedacht zu nehmen. Sie wird aber nicht geschaffen werden können, wenn man es auch fernerhin in der Hauptsache dem guten Willen und dem guten Glück des Einzelnen überläßt, die geeignetsten Mittel und Wege zu suchen, um seine praktische Durchbildung in einer wirklich gediegenen und möglichst vielseitigen Art zu gestalten."

Auch Dr. Leo Weisz deutet in seinem bereits zitierten Aufsatze „Zur Schweizerischen Forstpolitik" in Kap. 6 über „Erziehungsfragen" an, daß die forstliche Erziehung in der Richtung Forstbenutzung, also in bezug auf bessere kaufmännische Schulung noch einer wesentlichen Ergänzung bedürfe, und Dr. Gallin sagt in seiner neulich erschienenen Broschüre: „Der binnenländische Holzhandel der Schweiz", S. 41/42 wörtlich:

„. . . Absolut sichere Gewähr für richtiges Handeln — (Anschluß kleiner Verwaltungen an größere) — bietet zwar auch dies nicht, denn unsere Forstbeamten sind mit wenigen Ausnahmen keine gerade hervorragenden Kaufleute. Doch soll dies kein Vorwurf sein, im Gegenteil, man müßte sich wundern, wenn es anders wäre. Kommen unsere Forstleute doch hinaus ins Leben, ohne für die kaufmännische Seite ihres Berufes genügend vorgebildet zu sein . . ."

Diesem allseits erkannten kaufmännischen Ungenügen aber können wir nicht einfach dadurch begegnen, daß wir die Forstkreise vermehren und verkleinern oder sogar direkt zum Oberförstersystem übergehen. Wohl erreichen wir durch diese Verkleinerung der Kreise den Hauptzweck, eine intensivere forstliche Bewirtschaftung und die Möglichkeit, daß sich der Oberförster auch eingehender mit der kaufmännischen Seite der Verwaltung befassen kann. Dadurch aber, daß dem Wirtschafter eben die theoretischen Grundlagen fehlen, wird ihm das forstkaufmännische Gebiet erst mit den Jahren der Praxis derart vertraut werden, daß der Wald merklich davon profitiert. Wie vorteilhafte Resultate gute forstkaufmännische Leitung erzielen kann, zeigen die mustergültigen Wirtschaftsergebnisse einzelner schweizerischer Städte-Forstverwaltungen.

Daß die Lösung der forstkaufmännischen Frage auch auf andere Weise gesucht werden kann, zeigt Oberförster H. von Greyerz in seinem Artikel in unserer Zeitschrift Nr. 3, Jahrgang 1918. Von Greyerz schlägt vor, in der Forstverwaltung das rein Forstliche vom Kaufmän-

nischen zu trennen. Diese Lösung hätte entschieden ihre Vorteile. Daß die Nachteile dieser Zweiteilung aber ihre Vorteile überwiegen und daß die in der Praxis allerorts angestrebte und nach und nach durchgeführte Verkleinerung der Forstkreise mit Beibehaltung der Leitung in einer einzigen Hand entschieden den Vorrang verdient, habe ich in meinem Aufsatze „Forstliche Berufsfragen" in Nr. 1 der Zeitschrift 1920, dargetan.

Wenn die Literatur und die Praxis vermehrte kaufmännische Erziehung verlangen, so gehe ich noch einen Schritt weiter und postuliere gleichzeitig eine Erweiterung der juristischen-staatswirtschaftlichen Vorlesungen. Wir haben erwähnt, daß die Forstverwaltung aus zwei Disziplinen besteht, aus der rein forsttechnischen und aus der rein kaufmännischen. Um friktionslos arbeiten zu können, bedürfen beide Gebiete gewisser juristischer Grundlagen. Diese juristischen Kenntnisse geben dem Forsttechniker, wie dem Forstkaufmann den freien, erweiterten Blick in jeder Hinsicht, die Grundlagen zu gewandtem, ungezwungenen Wirken.

Wohl werden an der Hochschule in Zürich einige fruchtbringende, volkswirtschaftlich-juristische Vorlesungen gehalten, wie Personenrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Finanzwissenschaft, Nationalökonomie. Diese aber genügen nicht. Unsere immer mehr an Bedeutung gewinnende Stellung im öffentlichen Wirtschaftsleben und in der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung verlangen dringend weitere Rechtsgrundlagen, so in erster Linie ein Kolleg über:

Verwaltungsrecht

und zwar in Verbindung mit dem allgemeinen Staatsrecht. Als Verwaltung im weitern Sinne ist die Staatsverwaltung im allgemeinen mit Einschluß der Rechtssprechung zu verstehen. Im engern Sinne jedoch unterscheidet man zwischen Justiz und eigentlicher Verwaltung. Letztere kann zerfallen in Finanz-, Militär-, Justiz-, Bau- usw. und Innenverwaltung. Die wissenschaftliche Behandlung und Darstellung der Grundsätze in bezug auf die Verwaltung ist Gegenstand der Verwaltungslehre oder Verwaltungswissenschaft. Das Verwaltungsrecht hingegen hat die Aufgabe, die rechtlichen Beziehungen zu regeln, die zwischen dem verwaltenden Staat oder einer andern mit der Führung öffentlicher Verwaltung betrauten, öffentlich-rechtlichen Korporation und ihren Bürgern entstehen.

Es liegt mir ferne, Ihnen heute eine Vorlesung über Verwaltungsrecht zu halten, hierzu eignet sich nicht ein Laie, sondern nur ein im Verwaltungswesen vertrauter Jurist. Es genügt mir, die Aufgabe kurz angedeutet zu haben. Außerordentlich wünschenswert wäre es, wenn alle die juristisch-volkswirtschaftlichen Vorlesungen etwas mehr für forst- und landwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnitten und nicht mit allen möglichen andern Abteilungen gelesen würden!

Wie sehr andere Staaten auf gründliche juristische staatswirtschaftliche Bildung ihrer höhern Verwaltungsbeamten halten, geht daraus hervor, daß zum Beispiel Preußen für dieselben das gleiche dreijährige Studium verlangt wie für die Gerichtsreferendare. Die höhere Verwaltung aber kann erst nach weiterer vierjähriger Verwaltungspraxis und nach abgelegter Prüfung erreicht werden. In den süddeutschen Staaten haben Richter und Verwaltungsbeamte die gleichen Prüfungen zu bestehen. Nach ihr steht es den für das Richteramt Geprüften frei, zur Justiz oder zur Verwaltung zu gehen. Da wir Forstakademiker auch beim Übergang zum intensivern Oberförstersystem mehr und mehr Wirtschafter werden, vom Beamtencharakter dagegen verlieren, werden wir die juristisch-staatswirtschaftlichen Grundlagen nie entbehren können.

Des fernern wären zu lesen: Kollegien über Handels- und Wechselrecht, eventuell auch über Zivil- und Strafprozeßordnung. Die Kenntnis all dieser juristischen, unsern Weitblick fördernden Grundlagen setzt uns in vermehrter Weise in den Stand, unser Amt reibungsloser, leichter in mit Gesetz und Verwaltung übereinstimmender Weise zu führen, unsere forstlichen Errungenschaften am richtigen Ort und zu richtiger Zeit zweckmäßiger und unbefangener als bis anhin der Allgemeinheit zum bessern Verständnis und zu fruchtbringenderer Würdigung zu bringen. In rein kaufmännischer Hinsicht ist die Einführung einer Vorlesung über das Thema:

Holzhandel oder forstliche Handelskunde

dringend zu wünschen. Die Inferiorität der Forstwelt in ökonomischer Hinsicht, zwar nicht nur in der schweizerischen, sondern auch der übrigen Länder, beruht, wie bereits eingangs erwähnt, auf zwei Umständen. Einerseits sind die Forstkreise derart groß, daß sich der Oberförster mehr oder weniger nur mit allgemeiner Aufsicht, mit Auf-

forstungen, Betriebseinrichtungen und Wegebau zu befassen hat und so notgedrungen die eigentliche Verwaltung und hier namentlich die Verwertung der Rohprodukte vernachlässigen muß, oder sich überhaupt nicht mit diesen Disziplinen abgeben kann. Andrerseits wird dem jungen Forstmann an der technischen Hochschule gar keine theoretische Ausbildung in dieser Hinsicht mitgegeben, so daß sich derselbe durch Selbststudium und praktische Erfahrung das Fehlende aneignen muß. Die wenigen Worte, die der Studierende über Holzhandel im Kolleg über Forstbenutzung zu hören bekommt, genügen nicht, um für die spätere Praxis klare Grundlagen zu erhalten. Infolge seiner starken Beanspruchung durch die rein forstlichen Funktionen zeigt der kommerziell zu wenig ausgebildete Forstmann oft wenig Neigung für allgemeine Verwaltungs- und Kaufmannswirtschaft. Es geht dem holzgerechten Förster zuwider, seinem Walde große finanzielle Reingewinne zuzumuten. Das Forstkaufmännische bietet dem Forstmann zu wenig „Wissenschaft", er glaubt, weil der Kaufmann nicht Akademiker sei, denselben als inferior, als gewinnsüchtigen Profitjäger betrachten zu dürfen. Wir vergessen ganz, daß unsere Unpopularität, unsere der volkswirtschaftlichen Bedeutung allgemein nicht entsprechende Berücksichtigung bei der Allgemeinheit in erster Linie den nicht greif- und meßbaren Leistungen der jetzigen Försterfunktionen zu verdanken sind. Das rein forsttechnische Wirken des Oberförsters soll gewiß dessen vornehmste Hauptaufgabe sein und bleiben.

Durch dieses Wirken streben wir danach, die Waldungen nicht nur allgemein in technisch vollkommenem Zustande überzuführen und zu erhalten, sondern namentlich auch die Holzproduktion einem Maximum entgegenzubringen. Größere Holzproduktion hat naturgemäß auch höhern Reingewinn zur Folge. In Wort und Schrift wird aber meist nur auf die größere Holzproduktion hingezielt. Man vergißt oder würdigt es viel zu wenig, daß auch durch bloße rationellere Verwertung der Rohprodukte, durch intensivere Einwirkung auf Holzverakkordierung, Sortierung, kurz durch mehr kaufmännische Wirtschaftsführung mit Leichtigkeit größere Einnahmen, bzw. geringere Ausgaben und somit höhere Renditen geschaffen werden können. Unser konservatives Sträuben müssen wir unbedingt brechen, wenn wir nicht riskieren wollen, daß einst eine erwachende Volkseinsicht wegen kaufmännischer Unfähigkeit die Leitung über das Forstwesen

als Ganzes unsern Händen entwindet, und dem Forstmann bloß noch den rein technischen Teil der Verwaltung überläßt.

Der Jurist scheut sich keineswegs, kaufmännische Funktionen und zwar meist mit bestem Erfolge zu übernehmen. Ich erinnere wiederum an die vielen Gewerbeverbände und sonstigen Berufsorganisationen, welche immer mehr danach trachten, an ihre Spitzen, sei es als Präsident oder namentlich als ständigen Sekretär im Hauptamt Juristen zu engagieren. Solche Nichtakademikerverbände stellen eben gerne Juristen an, weil diese mit einem wohl kürzern, doch größern Weitblick gewährendem Studium die Wirtschaftsverhältnisse meist rascher zu überblicken und geschickter auszunützen verstehen, als allgemein die Techniker. Und speziell die Forstleute mit ihrem unproduktiven Idealismus und ihrem konservativen Sinne, erfassen den Zeitgeist leider oft nicht mit der wünschenswerten Raschheit und Klarheit. Über diesen, in der Forstwelt noch allzufest eingewurzelten Alt-Geist spricht Dr. Leo Weisz in seinem bekannten Aufsatze nachstehende trefflichen Worte:

„Erst wenn dieser Geist tot sein wird, ein Geist der völlig außer acht läßt, daß jede Wirtschaft Ertragswirtschaft, d. h. Gewinn-Profitwirtschaft ist, ja sein muß (natürlich braucht ihr Ertrag nicht unbedingt in Münzen abzählbar zu sein), erst wenn auch dem Förster ins Blut übergegangen sein wird, daß die Waldwirtschaft keine Ausnahme bildet, sondern in ihr, ebenso wie in allen andern Wirtschaftszweigen, das ökonomische Prinzip: den möglichst größten Effekt mit den kleinsten Mitteln zu erreichen, ebenfalls volle Gültigkeit hat und ihre Leistungen daran gemessen werden müssen, wie sie diesem Prinzipe nachleben, erst nachdem man Sorge trägt, daß die angehenden Forstwirte in einer wirtschaftlichen Betriebslehre alle Kenntnisse erlangen, die sie befähigt, dieser Forderung nachzukommen, und sich frei in unserer modernen Verkehrswirtschaft umzutun, erst dann wird volle Garantie dafür geboten sein, daß die ihnen anvertrauten Wälder nicht nur technisch, sondern auch ökonomisch richtig verwaltet werden . . .“

Wir wollen nun ohne weiteres zugeben, daß, wenn einmal die Volkseinsicht die große wirtschaftliche Bedeutung der Waldungen voll und ganz erfaßt und die Forstkreise vervierfacht hat, der Oberförster in seinem kleinen Verwaltungsgebiet sich mehr mit dem kaufmännischen Teil seines Amtes befassen kann und alsdann auch mehr Freude und Genugtuung an dieser Verwaltungsdisziplin bekommen wird.

Daß im Auslande das Kaufmännische in der Forstwirtschaft bereits an Ansehen zu gewinnen beginnt, habe ich kürzlich einem Aufsatz in der „Wiener Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" (Nr. 33 vom 13. August 1920) entnehmen können. Der Verfasser dieses Artikels, Ingenieur Pelleter, konstatiert, daß in gewissen Kreisen ein Forstmann nicht mehr als vollwertig genommen werde, der in kaufmännischen Dingen nicht vollendet ausgebildet sei.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den forstlichen Verwaltungsberichten für das Jahr 1919.

Jahresbericht des Oberforstamtes des Kantons Aargau pro 1919.

Von allen Kantonen ist der Aargau derjenige, welcher schon seit Jahrzehnten die relativ größte Zahl von Gemeinden mit eigenen Forstbeamten besitzt; es sind die Gemeinden Aarau, Lenzburg, Brugg, Zofingen und Rheinfelden mit zusammen 4676 ha Waldfläche. Da sich zudem diese Waldungen so ziemlich auf das ganze Kantonsgebiet verteilen und ähnliche Standortsverhältnisse aufweisen, wie diejenigen der übrigen Gemeinden, so gestatten die bezüglichen Wirtschaftsergebnisse besser als anderswo, wertvolles Vergleichsmaterial zur wichtigen Frage über den Einfluß einer direkten zu einer bloß inspektionsweisen Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen auf deren Holzmassen- und Gelderträge.

Es wäre daher seitens des Oberforstamtes sehr verdankenswert, wenn es künftig in der tabellarischen Schlußzusammenstellung das Gesamtergebnis nach dessen Verteilung nach den beiden Rubriken „Gemeinden mit eigenen Forstbeamten" und „Übrige Gemeinden" beifügen wollte. Dadurch würde dieses jetzt schon reichhaltige Zahlenmaterial an innerem Werte ganz bedeutend gewinnen. Auch wäre für den Hochwald vielleicht auch die Angabe des ungefähren durchschnittlichen Holzvorrates und Etats pro ha möglich und für die weitere Charakterisierung der Wirtschaftsobjekte sehr wünschenswert. Daß die Verteilung des Holzvorrates, bezw. der Holznutzungen nach Laub- und Nadelholz — wenigstens ungefähr nach Zehnteln — gleichfalls zu erfahren erwünscht wäre, sei auch noch beigefügt.

Mögen die hier geäußerten Wünsche auch bei andern Kantonen geneigtes Gehör finden und denselben soweit möglich Rechnung getragen werden!

Waldareal

	Ganzer Kanton ha	Staatswaldungen ha	Gemeindewaldungen ha	Privatwaldungen ha
Gesamtfläche	46 393	3075	35 111	8207
		= 6,6 %	75,7 %	17,7 %
Produktiver Waldboden .		3024	34 360	
Hiervon Hochwald . .		3013	33 700	
Mittel- und Niederwald		11	660	